Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 7 (1989)

Artikel: Zur Armenpolitik der Stadt St. Gallen im späteren 18. Jahrhundert

Autor: Mayer, Marcel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MARCEL MAYER

Zur Armenpolitik der Stadt St. Gallen im späteren 18. Jahrhundert[1]

Die Wirtschaft der Stadt St. Gallen im 18. Jahrhundert war vom endgültigen Niedergang des jahrhundertealten Leinwandgewerbes und von der Entstehung und dem Aufschwung der Baumwollindustrie geprägt. Dass sich diese beiden Wirtschaftszweige innerhalb einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne ablösten, heisst nun aber nicht, alle ehedem Leinwand herstellenden Menschen hätten in der Baumwollindustrie sofort neue Arbeitsplätze gefunden. Waren nämlich die Leinentücher noch nach zünftischen, ausserordentlich streng gehandhabten Satzungen fabriziert worden, so setzte sich in der Baumwollindustrie das Verlagssystem als die massgebliche Produktionsweise durch. Dies hatte eine Verlagerung von Arbeitsplätzen, namentlich in der Weberei, auf die Landschaft zur Folge, und in der Stadt machte sich eine strukturell bedingte Arbeitslosigkeit breit.[2]

Wegen der geschilderten wirtschaftlichen Gegebenheiten ist in St. Gallen für das 18. Jahrhundert in erheblichem Masse mit «objektiver Armut» zu rechnen. Diese ist fremdbestimmt und auf äussere Umstände, wie beispielsweise auf Arbeitsplatzmangel, zurückzuführen. «Subjektive Armut» hingegen liegt in der Person des Armen selbst begründet, namentlich wenn dieselbe wegen Alters, Krankheit oder Invalidität nicht die erwarteten Leistungen zu erbringen vermag.[3]

Wie nun reagierte die Obrigkeit auf die Armut, welcher sie in der Stadt allenthalben begegnete? Ihre Armenpolitik wird im vorliegenden Aufsatz in zwei Teilen untersucht. Der erste nennt Möglichkeiten zur Bekämpfung der

1 Der vorliegende Aufsatz ist eine Kurzfassung ausgewählter Teile aus der Dissertation: Marcel Mayer, Hilfsbedürftige und Delinquenten. Die Anstaltsinsassen der Stadt St. Gallen 1750–1798, St. Gallen 1987 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 17).

2 Marcel Mayer, Die Leinwandindustrie der Stadt St. Gallen von 1721 bis 1760, in: St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 11, hg. von Staatsarchiv und Stiftsarchiv St. Gallen, St. Gallen 1981, S. 89–90.

3 Anton Burghardt, Lehrbuch der Allgemeinen Sozialpolitik, Berlin 1966, S. 35–36.

Armut, die teils verwirklicht wurden, teils aus politischen und wirtschaftlichen Gründen nur eine kleine Rolle spielten. Stets ist zu bedenken, dass städtische Verhältnisse geschildert werden und dass die Armenpolitik auf der Landschaft wohl noch rudimentärer entwickelt war. Der zweite Teil stellt eine der verwirklichten Möglichkeiten genauer vor, nämlich die Aufnahme beziehungsweise Einweisung armer Leute in Anstalten.

Möglichkeiten der Armenpolitik

Die Lage notleidender Menschen versuchte die städtische Obrigkeit zu einem guten Teil durch *Almosenausteilungen* zu verbessern. Wie in anderen evangelischen Orten hatte die Kirche auch in St. Gallen in der Reformationszeit ihre ehemals dominierende Rolle in der Fürsorge verloren und der Rat die dadurch entstandene Lücke im Armenwesen ausgefüllt. Bereits in der Frühphase der Reformation, im Jahre 1524, erliess er ein Mandat mit dem Titel «Von dem gemainen stock in der kirchen, sammlung und usstailung gemainens almuosen in unser statt Gallen». Das Bestreben der weltlichen Behörden ging im späteren 18. Jahrhundert dahin, die Abgabe von Geld und Naturalien an Bedürftige noch stärker zu einer Sache der Stadt zu machen und in möglichst geordnete Bahnen zu lenken. Zunehmend wurde versucht, den Gassenbettel sowie die privaten Almosenverteilungen der Einwohnerschaft zu unterbinden und jene der Stadt zu reorganisieren.[4]

Die städtischen Almosen kamen den hilfsbedürftigen Menschen in verschiedenen Formen zu. Die Unterstützungen bestanden entweder aus kleineren Geldbeträgen oder aus Naturalien (Brot und Mehl) und wurden den einen sporadisch, den andern wöchentlich ausgeteilt.

Von der offenen Fürsorge wurden zum einen in der Stadt verbürgerte Personen unterstützt. Die Spenden, die ihnen zukamen, stammten grösstenteils aus dem Stockamt, dessen Einnahmen sich u. a. aus Schenkungen wohlhabender Bürger und aus den Geldern zusammensetzten, welche die Kirchenbesucher in den Opferstock (den Armenkasten) legten. (In dieser indirekten Form lebte ein Teil der Fürsorgetätigkeit der Kirche weiter.) Zum andern leistete die Obrigkeit mit

4 Ernst Ziegler, Stadt und Land in der St. Galler Geschichte (Vortragsmanuskript im Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen). – Vgl. z. B. Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, Ratsprotokoll 1787, S. 129–143.

Gaben aus dem Spendamt und mit dem Bindhausalmosen (welches seinen Namen nach dem Gebäude hatte, wo die Verteilung stattfand) auch Hilfeleistungen an Fremde und Hintersassen.[5]

Innerhalb der städtischen Armenpolitik nahm die Almosenvergabe ohne jeden Zweifel eine bedeutende Stellung ein. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass die Lebenssituation der Empfänger solcher Geld- und Naturalienspenden jeweils nur kurzfristig verbessert, eine grundsätzliche Änderung der Lage, welche die Hilfsbedürftigkeit hervorgerufen hatte, jedoch nicht erreicht wurde.

Anders verhält es sich bei einer weiteren Form obrigkeitlicher Armenpolitik, bei den sogenannten *«Anstaltsversorgungen»*, das heisst bei der Aufnahme oder Einweisung hilfsbedürftiger Menschen in die städtischen Heime. Die «Versorgten» wurden aus ihrem gewohnten Lebenszusammenhang gerissen und in ein neues soziales Umfeld gestellt. Die Heime und ihre Insassen werden im zweiten Teil des vorliegenden Aufsatzes näher vorgestellt.

Die «Anstaltsversorgungen» und die Almosenausteilungen gehören in den Bereich der *Fürsorge* und nicht etwa der Sozialpolitik. Einzelnen bedürftigen Personen gewährte die Obrigkeit individuell angepasste Hilfe aus öffentlichen Mitteln. Dies ist ein eindeutig fürsorgerisches Vorgehen, während unter angewandter Sozialpolitik «gesetzlich grundgelegte Interventionen und diesen konforme Massnahmen» zu verstehen sind, «welche im Sinn von sozialen Wertvorstellungen auf die Sicherung und Korrektur der Lebens- und Arbeitsbedingungen gesellschaftlicher Grossgruppen gerichtet sind».[6] Zu den zahlreichen Unterschieden zwischen Fürsorge und Sozialpolitik gehört, dass erstere auf notleidende Einzelpersonen, letztere hingegen auf «gesellschaftliche Grossgruppen» Bezug nimmt. Während die Sozialpolitik weniger auf die Linderung als vielmehr Verhinderung von Not zielt, fehlen präventive Absichten, Versuche, die Ursachen von Armut grundsätzlich zu bekämpfen, bei der Fürsorge.[7]

Zusammen mit der Almosenvergabe bilden die «Anstaltsversorgungen» den wichtigsten Pfeiler der städtischen Armenpolitik. Daneben fallen die anderen Mittel, deren sich die städtische Obrigkeit zur Bekämpfung der Armut bediente, deutlich weniger ins Gewicht.

---

5 Kurt Buchmann, Sankt Gallen als helfende Vaterstadt. Die bürgerlichen Wohlfahrtseinrichtungen und ihre Geschichte, St. Gallen 1945, S. 5–7.

6 Burghardt, Sozialpolitik, S. 16.

7 Ebd., S. 45–49; Gerd Neises, Fürsorge, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hg. von Erwin von Beckerath et al., Bd. 4, Stuttgart 1965, S. 164–180.

Tiefgreifende Wirkungen hätten erzielt werden können, wäre die Stadt in der Lage gewesen, *Arbeitsplätze* mit sicheren Einkommen zu fördern oder zu *schaffen*. Der von der Obrigkeit angeregte Versuch von 1739, die Florettseidenspinnerei als neues Gewerbe einzuführen, blieb jedoch erfolglos.[8] Anders verhielt es sich mit der Baumwollindustrie, deren Anfang und erster Aufschwung, wie erwähnt, ins 18. Jahrhundert fiel. Dabei vermochten die Baumwollfabrikanten trotz vielfältiger Schwierigkeiten von Anfang an durchzusetzen, dass ihr neues Gewerbe nicht in die Zunftverfassung eingebunden, sondern im Verlagssystem durch die Beschäftigung vorwiegend ländlicher Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter organisiert wurde. Im Gegensatz zum Zunft- wurde im Verlagssystem der Arbeitsmarkt dem sogenannten freien Spiel der Kräfte überlassen und dem Einfluss der städtischen Obrigkeit entzogen. Diese verlor die Möglichkeit, in der zukunftsträchtigen Baumwollindustrie Arbeitsplätze zu schaffen, ja sie musste zusehen, wie solche zunehmend von der Stadt auf das Land verlagert wurden.

Um bedürftigen, arbeitsfähigen Bürgern, die um städtische Hilfe nachsuchten, nach Möglichkeit Arbeit zu verschaffen, bestellte der Rat 1773 ein spezielles Gremium, die Armen- und Arbeitskommission, und ergriff damit eine neue Massnahme, um gegen die Armut vorzugehen.[9]

Zu den Möglichkeiten der städtischen Armenpolitik ist auch die *Förderung der Emigration* zu zählen, wenngleich auch sie wohl nur in sehr beschränktem Masse zur Überwindung des Elends beitrug.

Aus St. Gallen zogen immer wieder Männer fort, um fremde Kriegsdienste anzunehmen. Die militärische Auswanderung erfolgte sowohl in beliebige Regimenter, welche für Frankreich, Preussen, Holland, Sardinien usw. kämpften, als auch in die St. Galler Standes-Kompagnie in französischen Diensten. Trotzdem ist anzunehmen, dass St. Gallen nie «zahlenmässig bedeutende Söldnerscharen geliefert» hat, und selbst die höchstens 80–100 Mann der Standes-Kompagnie dürften nur zum Teil St. Galler gewesen sein.[10] Noch

---

8 Walter Bodmer, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960, S. 199.

9 Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, Ortsgemeindearchiv, Protokolle der Armen- und Arbeitskommission, 1773–1792, S. 1 ff.; Buchmann, Vaterstadt, S. 7.

10 Alfred Schmid, Eine St. Galler Standes-Kompagnie in französischen Diensten, in: Stadtarchivar Dr. phil. Alfred Schmid 1889–1965, hg. von Ernst Ziegler, St. Gallen 1975 (Blätter aus der Vadiana V [vervielfältigt]), S. 44.

weniger als für die Solddienste gibt es für die Berufs- und Siedlungsauswanderungen Hinweise darauf, dass sie in der fraglichen Zeit überaus zahlreich gewesen wären und damit eine wesentliche Verminderung der städtischen Armut bewirkt hätten.

Die «Anstaltsversorgung» als Möglichkeit der Armenpolitik

Am 31. Januar 1788, einem willkürlich ausgewählten Stichtag, hielten sich um die 234 Menschen als Insassen in den städtischen Anstalten auf.[11] Einige Personen waren in ein Heim eingewiesen worden, weil sie aus irgendwelchen Gründen der obrigkeitlichen Unterstützung bedurften, andere, weil sie sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten. Obwohl diese beiden Insassenkategorien nicht immer ohne weiteres voneinander unterschieden werden können, machten die Hilfsbedürftigen doch eine grosse Mehrheit von über 200 Internierten aus. Die Stadt St. Gallen zählte damals rund 8'000 (allenfalls etwas mehr) Einwohner.[12] Somit lebten zwischen 2,5% und 3% der Bevölkerung in einer Anstalt, weil sie, auf sich allein gestellt, mit ihrem Leben nicht zurecht kamen und städtische Unterstützung benötigten. Die meisten von ihnen verfügten, wie noch gezeigt wird, nur über bescheidene materielle Mittel und müssen als arm gelten. Zweifellos machten die hilfsbedürftigen Anstaltsinsassen nur einen Teil der Armen der Stadt St. Gallen aus. Alle dieses Thema betreffenden Resultate der sozialgeschichtlichen Forschung über die Schweiz des 18. Jahrhunderts weisen darauf hin, dass sich die Anteile der bedürftigen Menschen an den Stadt- und Dorfbevölkerungen auf weit mehr als 2,5–3% beliefen. Trotzdem verdient die «Anstaltsversorgung» als Möglichkeit der Armenpolitik aus zwei Gründen besondere Beachtung: Zum einen veränderte ein Heimeintritt die Lebenssituation der Betroffenen grundlegend und bot damit – zumindest theoretisch – die Chance, dem Elend zu entrinnen. Zum andern ist über die Insassen verhältnismässig viel bekannt, weil die Anstalten als obrigkeitliche Institutionen quellenmässig gut dokumentiert sind.

---

11 Wegen verschiedener methodischer Schwierigkeiten liess sich die Belegungsziffer der Anstalten nicht mit absoluter Sicherheit errechnen. Möglicherweise ist der angegebene Wert (234 Personen) etwas zu gering.

12 Silvio Bucher, Die Siedlung, Bevölkerung und Wirtschaft vom Jahr 1800 bis heute, in: St. Gallen – Antlitz einer Stadt, hg. von der St. Gallischen Creditanstalt, St. Gallen 1979, S. 37.

Anstalten und Eintrittsgründe

Am 31. Januar 1788 lebten von 234 Anstaltsinsassen 161 im *Heiliggeist-Spital*. Es handelte sich bei diesem um die grösste soziale Institution der Stadt, in welche zwischen 1750 und 1798 1'220 Eintritte erfolgten.

Auffallend vielfältig waren die Gründe, weswegen Menschen in diese Anstalt aufgenommen oder eingewiesen wurden: Der grösste Teil von ihnen ersuchte wegen irgendwelcher Beschwerden um einen Spitalaufenthalt, wobei nicht nur Krankheiten und Unfälle, sondern auch Alter und Schwachheit häufig als Eintrittsgründe genannt wurden. Die Aufnahme betagter oder chronisch kranker Personen war oft mit einer Verpfründung verbunden. Dafür, dass das Spital auf Lebenszeit für Ernährung und Unterkunft aufkam, bezahlte rund die Hälfte der Pfründner eine Pauschalsumme; die andere Hälfte wurde gratis, «mit Leib und Gut», aufgenommen. Die Höhe dieser Pauschalsumme wurde bei jeder verpfründungswilligen Person individuell festgesetzt, wobei die angewandte Praxis allerdings eher willkürlich gewesen und nicht nach einem klar erkennbaren rationalen System erfolgt zu sein scheint.

Neben den Beschwerden aller Art gab es weitere Gründe, ins Heiliggeist-Spital einzutreten. Kinder wurden vorwiegend dann aufgenommen, wenn sie ihre Eltern oder einen Elternteil verloren hatten. Die Waisen und Halbwaisen machten ungefähr einen Viertel der Spitalinsassen aus. Recht häufig waren die Eltern dieser Kinder nicht gestorben, sondern hatten sich aus wirtschaftlichen Gründen heimlich und ohne Erlaubnis der Obrigkeit aus St. Gallen fortgemacht. Immer wieder traten Leute auch wegen Bedürftigkeit ins Spital ein. Insgesamt erfüllte das Heiliggeist-Spital also sehr verschiedene Funktionen, namentlich jene des Altersheims sowie des Kranken-, Waisen- und Armenhauses. Es war – von wenigen, hohe Pfrundgelder entrichtenden Ausnahmen abgesehen – den Stadtbürgern vorbehalten.

Das 1228 gegründete, am Markt gelegene Spital war nicht nur eine Sozialinstitution, sondern auch ein namhafter Ökonomiebetrieb der Ostschweiz. Die Hauptsäule seiner wirtschaftlichen Kraft bildete der Grundbesitz. Dieser bestand im 18. Jahrhundert aus Häusern in der Stadt sowie aus Höfen und Gütern mit Äckern, Wiesen, Wäldern und Rebbergen im östlichen Thurgau, in der fürstäbtischen Alten Landschaft und im Rheintal.[13] Aus diesen von Lehensbauern

13 Marcel Mayer, Die Höfe des Heiliggeist-Spitals St. Gallen – eine Vorarbeit, in: Ad infirmorum custodiam, hg. vom Bürgerrat der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, St. Gallen 1980, S. 28–33.

bewirtschafteten Besitzungen zog das Spital Grundzinse und den Zehnten, die zum Teil der Eigenversorgung dienten. – Die Deckung der Kosten, welche das Spital als Sozialinstitution verursachte, erfolgte auch durch andere Einnahmen, nämlich durch die bereits erwähnten Pfrundgelder sowie durch Leibgedinge, eine Art Rentenversicherung. Zudem war das Spital in der ganzen Nordostschweiz im Geldverleih tätig, wobei es Kredite in der Regel auf fünfprozentige Verzinsung gewährte.

Die beiden *Prestenhäuser* im Linsebühl dienten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorwiegend als Krankenhäuser, erfolgten doch gegen 90% der Eintritte wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen. Mit einem knappen Viertel machten die Depressiven und Geistesgestörten in diesen Anstalten einen bemerkenswert hohen Insassenanteil aus. Des weiteren kam den Prestenhäusern die Funktion einer Pfrundanstalt und in ganz vereinzelten Fällen sogar jene eines Gefängnisses zu.

Zwischen 1750 und 1798 waren 865 Eintritte in die Prestenhäuser zu verzeichnen, am oben erwähnten Stichtag, am 31. Januar 1788, lebten 42 Personen dort. Es wurden fast ausschliesslich Stadtbürger aufgenommen.

Was an Vergabungen zum Unterhalt dieser Anstalten anfiel, wurde durch das Presten- und das Linsebühlamt verwaltet, deren Vermögen zu einem guten Teil aus Liegenschaften bestand.[14]

Wie in die Prestenhäuser, so traten auch ins Fremdenspital oder *Seelhaus* neun von zehn Insassen aus gesundheitlichen Gründen ein. Auch diese Anstalt diente also vorwiegend als Krankenhaus, in welches allerdings keine Bürger, sondern eben Fremde, Menschen ohne stadtsanktgallisches Bürgerrecht, aufgenommen wurden. – Zuweilen wurden auch Dienstboten, die lange Jahre in St. Gallen «treu gedient» hatten, ins Seelhaus verpfründet, das damit nebenbei die Funktion eines Altersheims hatte.

Im Fremdenspital wohnten am 31. Januar 1788 lediglich 10 Personen. Zwischen 1750 und 1798 erfolgten dorthin 476 Eintritte.

Obwohl das Seelhaus angesichts dieser Zahlen als kleine Anstalt zu gelten hat, spielte es doch wegen des Herbergsdienstes, der dort geleistet wurde, in der städtischen Armenfürsorge eine besondere Rolle. Vor der Reformation wurde

---

14 August Naef, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen. Mit Inbegriff der damit in Verbindung stehenden Appenzellischen Begebenheiten, Zürich 1867, S. 570; Buchmann, Vaterstadt, S. 1.; Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, Verzeichnis 11, 1, S. 35.

armen, bresthaften, durchziehenden Pilgern, später wandernden Handwerksgesellen, bedürftigen Reisenden, Bettlern usw. unentgeltliche Unterkunft für eine Nacht angeboten. Am nächsten Morgen mussten die Beherbergten, nachdem sie einen Zehrpfennig erhalten hatten, die Stadt wieder verlassen und durften, laut der im späteren 18. Jahrhundert geltenden Regelung, erst ein halbes Jahr später wieder um Unterkunft im Fremdenspital nachsuchen.

Als letzte obrigkeitliche Anstalt ist das *Zucht- und Waisenhaus* anzuführen, eines jener Korrektionshäuser, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert im Gefolge des Londoner Bridewell von 1553/1555 und der Amsterdamer Zuchthäuser von 1595/96 auf dem ganzen Kontinent entstanden.

»Das Zuchthaus hat ein Doppelgesicht. Es ist einmal Mittel der Armenpflege und in dieser Hinsicht Vorläufer der heutigen Arbeitshäuser und Bewahrungsanstalten; es dient aber weiter den Zwecken der Strafrechtspflege und lebt ohne Bruch des Zusammenhanges in der heutigen Zuchthausstrafe fort. Beide Funktionen stehen in der Entwicklung nebeneinander: bald herrscht die eine, bald die andere vor.»[15] Dieses «Doppelgesicht» lässt sich beim 1661 gegründeten St. Galler Zuchthaus deutlich beobachten. Dabei ist in unserem Zusammenhang auf die «Zwecke der Strafrechtspflege» nur am Rande einzugehen, obwohl sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die dominierenden waren: Drei Viertel der Insassen der Korrektionsanstalt waren dort eingesperrt, weil sie sich irgendwelcher Delikte schuldig gemacht hatten. Als «Mittel der Armenpflege» hatte das Zuchthaus demgegenüber eine geringere Bedeutung. Bei der Gründung wurde ihm eine Waisenabteilung angegliedert, in der nicht nur verwaiste Kinder lebten, sondern auch solche, die man dem angeblich schädlichen Einfluss ihrer Eltern entziehen wollte.[16] In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden kaum mehr Waisenkinder im Zuchthaus untergebracht; dass dieser Wandel auf pädagogische Absichten unter aufklärerischem Einfluss zurückgeht, lässt sich mit Quellenzitaten belegen. Für die gleiche Zeit sind verschiedene Bestrebungen nachweisbar, die Attraktivität des Zuchthauses als Arbeitshaus für «Freiwillige» zu erhöhen. («Freiwillig» war ihr Eintritt allerdings nur insofern,

---

15 Hellmuth von Weber, Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Festschrift Adolf Zycha, Weimar 1941, S. 427.

16 Alice Denzler, Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798, Zürich 1925, S. 426–427.

17 Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, Bd. 828, S. 234.

als sie nicht von der Obrigkeit zwangsweise eingewiesen wurden; vielmehr brachten sie ihre Armut und ihre Arbeitslosigkeit dazu, sich in jener Anstalt einzufinden). Die Zuchthausordnung von 1782 bestimmte einen Raum im Erdgeschoss des Hauses als «Arbeits-Stube», um Bedürftigen und Arbeitslosen, aber auch Jugendlichen, deren Eltern es sich nicht leisten konnten, sie ein Handwerk lernen zu lassen, eine Beschäftigung anzubieten.[17]
Von 1750 bis 1798 traten Bürger und Fremde insgesamt 779 Mal in die Korrektionsanstalt ein, und Ende Januar 1788 waren 21 Menschen dort interniert. Für rund ein Viertel der Insassen war diese Institution Armen- und Arbeitshaus; dabei darf nicht übersehen werden, dass auch viele der übrigen «Zuchthäusler», die Delinquenten, aus ihrer Armut heraus kriminell geworden waren.

Anstaltsinsassen und Armut

Die Aufnahmen und Einweisungen von Menschen in Anstalten werden im vorliegenden Aufsatz als wichtiger Teil der obrigkeitlichen Armenpolitik dargestellt. Dass in den Heimen tatsächlich vorwiegend arme Leute lebten, lässt sich unschwer erkennen, untersucht man die persönliche Lage der 2'158 Insassen, die zwischen 1750 und 1798 in eine städtische Anstalt gelangten.
Weitaus häufiger als die übrigen Stadtbürger verfügten die Heiminsassen über nur geringe *Vermögen*. Dies zeigen die Steuerbücher, welche Angaben über die Steuerpflichtigen und die von ihnen bezahlten Beträge enthalten, wobei letztere sich auf 1/4% des Vermögens, bei den ärmsten Bevölkerungsschichten im Sinne eines degressiven Steuersystems auf etwas mehr beliefen.[18] Grundsätzlich galt in St. Gallen für die Bürger eine allgemeine Vermögenssteuerpflicht, welche die Stadt im späteren 18. Jahrhundert offensichtlich auch durchzusetzen vermochte. Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die Vermögensverteilung in der Bürgerschaft in den Jahren 1751 und 1795 und ermöglicht einen Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden für die Anstaltsinsassen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zwischen 1751 und 1795 stiegen viele Bürger in eine höhere Vermögensgruppe auf, was aber möglicherweise mehr auf eine inflationäre Entwicklung als auf eine reale materielle Besserstellung zurückzuführen ist. In unserem Zusammenhang interessanter ist die Beobachtung, dass die Anstalts-

18 Hans-Peter Höhener, Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert (Auswertung der Steuerbücher), Diss. Zürich, Zürich 1974, S. 17–18.

Verteilung der Vermögen der sanktgallischen Bürgerschaft und der Anstaltsinsassen

Vermögensgruppen (in Gulden)	Ganze Bürgerschaft in % 1751	1795	Anstaltsinsassen (in %, 1751–1795)
0–99	33,7	19,0	57,1
100–499	33,0	36,0	32,4
500–999	8,7	8,8	4,9
1'000–4'999	15,0	22,2	5,2
5'000–9'999	4,7	5,1	0,2
10'000–19'999	2,9	4,2	0,2
20'000–49'999	1,7	3,2	–
50'000–	0,3	1,5	–
	100,0	100,0	100,0

insassen mit einem viel grösseren Anteil der untersten Vermögensgruppe angehörten, als das bei der gesamten Bürgerschaft der Fall war, machten doch die «Habenichtse», die keine hundert Gulden ihr eigen nannten, bei ihnen 57, bei allen Bürgern zusammen hingegen 34 beziehungsweise 19% aus. Zu dieser Gruppe der Ärmsten waren in allen Anstalten mehr als die Hälfte der Insassen zu zählen.

Angesichts solch dürftiger Vermögensverhältnisse wurden denn auch viele Insassen vor oder nach ihrem Anstaltsaufenthalt von der *offenen Fürsorge* unterstützt. Jede dritte der erfassten über 2'000 Personen erhielt ihr Almosen direkt, weitere Internierte wie Kinder, Debile usw. bezogen es indirekt, indem die Unterstützung an ihre Eltern abgegeben wurde.

Überaus zahlreiche Insassen waren nicht nur arm, sondern aus ihrer persönlichen Lebenssituation heraus auch besonders verletzlich und deshalb für einen Anstaltseintritt geradezu prädestiniert. Für viele von ihnen lag die Verletzlichkeit in ihrem *Alter* begründet, denn 30% der erstmalig in ein Heim eintretenden Personen waren Jugendliche unter 20 Jahren, weitere rund 30% ältere und betagte Menschen, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten. Die Erwachsenen, die der dazwischenliegenden Altersgruppe angehörten und damit am ehesten in der Lage waren, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen, waren, gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil, in den Anstalten schwächer vertreten. Verletzlich waren des weiteren *Alleinstehende*, denen im Alter oder im Krankheitsfall mangels naher Angehöriger oft nur noch der Weg in eine städtische Fürsorgeinstitution offenstand. Einen hohen Anteil, nämlich um

die 55%, machten in den Heimen die Ledigen aus. Allerdings sind in dieser Zahl die Kinder und jüngeren Erwachsenen, für die eine Heirat durchaus noch in Frage kam, inbegriffen. Die definitiv Ledigen, welche das 50. Altersjahr überschritten hatten und unverheiratet geblieben waren, stellten aber immer noch 21–30% der Insassen[19] und damit deutlich mehr, als das in ganzen Stadt- oder Dorfbevölkerungen der Schweiz jener Zeit üblich war. Gross war mit 17–21%[20] der Insassen auch der Anteil der Verwitweten, die, oft alleinstehend, in Notsituationen schnell einmal nur noch die Möglichkeit eines Heimeintritts hatten.

Dem engen Zusammenhang zwischen «Anstaltsversorgung» und Armut widerspricht scheinbar die Tatsache, dass fast drei Viertel der männlichen Insassen *Handwerker* waren und damit doch auf einem «goldenen Boden» hätten stehen sollen.[21] Wegen der erwähnten Strukturveränderungen in der St. Galler Textilindustrie übten jedoch viele von ihnen den erlernten Beruf nicht aus, sondern schlugen sich mangels Arbeitsplätzen, die ihrer Ausbildung entsprochen hätten, mit allerlei Gelegenheitsverrichtungen durch. Zur Lage des Handwerks heisst es in einem Kommissionsgutachten, welches am 15. Juni 1759 dem Kleinen und Grossen Rat vorgelegt wurde, dass «viele Verburgerte wegen meistens übersezten eint- und anderen Handtwerckeren und danahen entstehendem Mangel der Arbeit und des Verdienstes weder sich noch die Ihrigen ehrlich durchzubringen vermögend sind».[22] Den Frauen standen nur wenige Beschäftigungen zum Gelderwerb offen. Wo in den Quellen Berufsbezeichnungen angegeben sind, handelt es sich in 94% der Fälle um *Dienstmägde*, also um Frauen in subalterner und schlecht bezahlter Stellung.

Zum Bild der Anstaltsinsassen als einer mehrheitlich mittellosen Bevölkerungsschicht passt es, dass sie häufig wegen kleinerer *Delikte* mit dem Gesetz in Konflikt kamen. Sie machten sich oft eines Vergehens schuldig, welches dem Bereich der armutbedingten Kriminalität zugerechnet werden darf, etwa des Holzfrevels, des Diebstahls von Heimarbeitmaterialien, der Schuldenmacherei ohne rechtzeitige Rückzahlung usw.

---

19 Die Zahl schwankt je nachdem, ob der Zivilstand beim ersten oder letzten Eintritt in eine Anstalt erhoben wurde.

20 Wie Anm. 19.

21 Die fremden Wandergesellen (16% der Insassen) als notorische Habenichtse sind darin nicht inbegriffen. Alle anderen Berufskategorien waren in den Anstalten nur sehr schwach vertreten (unter 4%).

22 Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, Ratsprotokoll 1759, S. 217.

Die Lebensumstände in den Anstalten

Der Anstaltseintritt eines hilfsbedürftigen Menschen bewirkte eine gründliche Änderung seiner Lebenssituation. Bedeutete diese Änderung aber tatsächlich eine *Verbesserung seiner Lage*? Oder diente die «Heimversorgung» lediglich dazu, der Obrigkeit eine speditive *Verwaltung des städtischen Elends* zu ermöglichen? Zur Beantwortung dieser Fragen muss man sich kurz ein Bild von den Lebensumständen in den Anstalten machen.

Wollten die Behörden die wichtigsten *Grundbedürfnisse* der Insassen *befriedigen*, so mussten sie in erster Linie eine Unterkunft gewähren und regelmässige Nahrung verabreichen. Eine Schlaf- und Wohngelegenheit hatten alle in Anstalten lebenden Menschen zur Verfügung, gehörte es doch zu den ursprünglichen Zwecken der geschlossenen Fürsorge, Obdachlosigkeit zu verhindern. Weil wohl alle Heime mehr oder weniger beheizbar waren, stand auch im Winter eine verhältnismässig warme Unterkunft bereit, was für die ärmsten Einwohner St. Gallens zweifellos keine Selbstverständlichkeit war. Die Wohnverhältnisse in den Anstalten waren jedoch sehr eng. Im Spital beispielsweise waren die wenigen Einzelzimmer einigen reichen Pfründnern vorbehalten, während die übrigen Insassen mit Schlafsälen verschiedener Grösse Vorlieb nehmen mussten. Sicher hatte der einzelne auch in ärmlichen privaten Haushaltungen wenig Platz und lebte eng mit den übrigen Familienmitgliedern zusammen. In den Fürsorgeinstitutionen jedoch mussten sich nicht Familienangehörige den kleinen zur Verfügung stehenden Raum teilen, sondern Menschen, die oft nur durch das gemeinsame Schicksal ihrer Hilfsbedürftigkeit miteinander verbunden waren. Insgesamt allerdings dürfte die Heimunterkunft, wenn auch nur wenige Insassen eine gewisse Bequemlichkeit genossen, gerade für die Ärmsten besonders in der Winterszeit eine Verbesserung der Lebensumstände gebracht haben.

Die Hungersnot von 1770/71 zeigte, dass die Gesellschaft des späteren 18. Jahrhunderts hinsichtlich ihrer Nahrungsversorgung durchaus noch verletzlich war. In den Anstalten jedoch war die Ernährung – offenbar auch in jener Krisenzeit – gesichert. Die Insassen erhielten täglich die ungefähr gleichen Nahrungsportionen, was für die ärmsten und schwächsten unter ihnen, hätten sie ausserhalb der Anstaltsmauern gelebt, nicht selbstverständlich gewesen wäre. Jene stets gleichbleibenden Rationen waren allerdings grossenteils einfach und karg: Knapp 40% der Personen, für welche Speisezettel rekonstruiert werden konnten, wurden mit der sogenannten Muespfrund verpflegt und hatten somit Anspruch auf täglich dreimal Suppe bzw. Gemüse oder Mus (v. a. Haferbrei)

sowie 410 Gramm Kernenbrot. Andere Insassen erhielten darüber hinaus auch Fleisch (hauptsächlich von Rindern bzw. Ochsen) und Wein, während die Speisung mit anderen Produkten wie Obst, Milch, Schmalz, Käse usw. möglich, aber kaum belegt ist.

Alten und kranken Menschen dürfte der Entscheid, in eine Anstalt einzutreten, zudem dadurch erleichtert worden sein, dass sie dort mit medizinischer Betreuung rechnen konnten. Die drei Stadtärzte waren neben ihren vielen anderen Aufgaben zur Behandlung der Kranken verpflichtet und ein Teil des (allerdings nicht entsprechend ausgebildeten) Heimpersonals zu deren Pflege.

Für die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse hatten die Insassen erhebliche *Einschränkungen* über sich ergehen zu lassen. Sie waren gezwungen, sich Hausordnungen und vielen Regeln zu unterwerfen, die oft strenger waren, als es der reibungslose Ablauf des Heimbetriebs erfordert hätte. Die Eingliederung ins meist eintönige Anstaltsleben musste von Personen gemeistert werden, die aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld herausgerissen und somit in verschiedener Beziehung in einer schwierigen Lage waren. Wenn Erwachsene von ihren Familien getrennt wurden, brachte das neben psychischen und materiellen oft auch sexuelle Probleme mit sich. Geschlechtsverkehr war in den Heimen (ausser für einige wenige Ehepaare mit eigenen Schlafzimmern) verboten, und die Insassen hatten ihre sexuellen Bedürfnisse in der Stadt, wenn sie ihre Ehepartner besuchten, oder auf eine den offiziellen Normen widersprechende Art zu befriedigen.

Einem Teil der Anstaltsinsassen waren Zwangsarbeiten auferlegt, welche in der Mitwirkung an der Hausarbeit, in einfachen Beschäftigungen der Textilverarbeitung (Stricken, Kämmen und Spinnen von Wolle usw.) sowie im Raspeln von Farbhölzern bestanden. Letzteres war eine körperlich harte Betätigung, welche einige im Zuchthaus gefangengesetzte Männer verrichten mussten. Überhaupt war der Arbeitszwang in der Korrektionsanstalt am stärksten ausgebildet, während ihm die Insassen der anderen Heime nur teilweise unterworfen wurden. Allerdings dehnte die Obrigkeit im ausgehenden 18. Jahrhundert die Arbeitspflicht auf immer mehr Leute aus, oft weniger wegen eines materiellen Gewinns für die Anstalt als vielmehr «um Sie (sc. die arbeitsfähigen Prestenhausinsassen) nur dem Müssiggang zu entziehen».[23]

Die Zwangsarbeiten wurden stets auch als Mittel der Erziehung und Resoziali-

---

23 Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, Ratsprotokoll 1790, S. 139.

sierung, namentlich der «Zuchthäusler», verstanden. Weil die Insassen aber besonders unqualifizierten Beschäftigungen nachgehen mussten, erwarben sie sich in der Anstalt keine Berufskenntnisse und waren nach ihrem Heimaustritt nicht besser zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes gerüstet als vorher.

Wer sich den zahllosen Regelungen und Verhaltensnormen nicht unterwarf, hatte mit Strafmassnahmen zu rechnen. Unbotmässige Insassen wurden beispielsweise in eine andere Abteilung strafversetzt. Zuweilen wurden ihnen auch ihre Nahrungsrationen gekürzt oder entzogen. Die härtesten Sanktionen mussten die Delinquenten im Zuchthaus gewärtigen, die körperlich gezüchtigt, mit dem «Klotz» (einem wohl aus Holz verfertigten, am Fussgelenk des «Züchtlings» festgemachten Strafwerkzeug) belegt und an die «Schmachsäule» (einen anstaltsinternen Pranger) angebunden wurden. Die Strafmassnahmen im Zuchthaus arteten manchmal in reine Gewalttätigkeiten aus.

Aus heutiger Sicht wäre zu erwarten, dass angesichts solcher Zustände ein Gefühl von drückender und umfassender Abhängigkeit von den Behörden und ihren Angestellten unter den Insassen allgemein verbreitet gewesen sein muss. Ob die Menschen damals gleich empfanden, ist schwierig nachzuvollziehen, weil sie in den allein zur Verfügung stehenden amtlichen Quellen nicht direkt zu uns sprechen. Allerdings waren die persönlichen Freiräume in einer Kleinstadt im Zeitalter des Spätabsolutismus verhältnismässig klein und die Einwohner an eine starke Bevormundung gewöhnt. Trotzdem ist es unplausibel anzunehmen, dass ihnen bezüglich des Grades ihrer Abhängigkeit keine Unterschiede zwischen dem Leben innerhalb und ausserhalb der Anstalten bewusst gewesen seien.

Die Frage, ob die fürsorgerische Massnahme, Menschen in Anstalten unterzubringen, die Lebenssituation der betroffenen Personen verbessert oder lediglich die Armenverwaltung der Obrigkeit erleichtert habe, lässt sich nicht eindeutig im einen oder anderen Sinn beantworten. Eine wirkliche Hilfe war die Aufnahme in ein Heim für all jene, die in so prekären materiellen oder gesundheitlichen Verhältnissen lebten, dass sie nicht mehr für sich selbst aufzukommen vermochten. Mit der Hilfe verbunden war aber eine erhebliche Einengung der Handlungs- und Bewegungsfreiheit sowie der persönlichen Freiräume der Insassen, welche sich in eine weitestgehende Abhängigkeit von der Regierung und ihren Angestellten zu begeben hatten. Durch die Zusammenfassung von Unterstützungsbedürftigen in Anstalten und ihre Unterwerfung unter Regeln und Hausordnungen verschaffte sich die Obrigkeit die Möglichkeit, wenn nicht «das Elend», so doch viele Elende speditiv zu verwalten.

Fürsorge und soziale Kontrolle

Nach einem Wort Max Webers ist Herrschaft im Alltag primär Verwaltung;[24] das gilt auch für die Armenverwaltung. Wo Benachteiligte aller Art wie Arme, Invalide, Unangepasste von der Strasse entfernt und in Heimen untergebracht werden, da wird *sowohl Fürsorge* geleistet *als auch soziale Kontrolle* ausgeübt und die bestehende Ordnung abgesichert. Das heisst nicht, dass die Obrigkeit das ganze Anstaltswesen bewusst und ausschliesslich vom Standpunkt der Herrschaftserhaltung aus betrieben habe. Wenn auch dieser Aspekt unbestreitbar eine gewichtige Rolle spielte, so verband er sich doch mit der christlich begründeten Pflicht der Regierenden, für Hilfsbedürftige Fürsorgeleistungen zu erbringen. Entsprechende Äusserungen finden sich zahlreich und werden wohl weder idealisiert noch als blosse Rhetorik abgetan werden dürfen. Ergänzt und verstärkt wurden sie im ausgehenden 18. Jahrhundert durch ebenfalls in den Quellen belegbare aufklärerisch-humanitäre Ideale. Der Wille zur Herrschaftsstabilisierung und der Gehorsam gegen biblische Vorschriften schlossen sich nicht aus, sondern ergänzten sich. Zwischen diesen beiden Zielen oszillierte die Einstellung der Obrigkeit in Bezug auf das Anstaltswesen, welches dadurch so typisch ist für den «Wohlfahrts- und Policeystaat».

Die Existenz dieser beiden so verschiedenartigen und sich doch ergänzenden Aspekte des Anstaltswesens spiegelt sich im Begriff «Versorgung». Dieser Ausdruck umfasst einerseits Sorge, ja Fürsorge für einen Menschen und Förderung seiner Wohlfahrt – Anliegen also, zu deren Erfüllung eine von Christentum und Aufklärung beeinflusste Regierung verpflichtet war. Andrerseits aber bezeichnet «Versorgung» auch eine im weitesten Sinn polizeiliche Massnahme, nämlich die Unterbringung oder gar Verwahrung in Heimen, wobei über die betroffenen Personen verfügt wird.

---

24 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1921–1922 (Grundriss der Sozialökonomik, III. Abteilung), Bd. I, S. 126.